

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

D1/110-22

Rechtsanwalt Göran Thoms  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

An der Koppel 8 – 17268 Templin

Telefon: +49 (0)3987 / 21899-86

Telefax: +49 (0)3987 / 21899-87

[www.rechtsanwalt-goeran-thoms.de](http://www.rechtsanwalt-goeran-thoms.de)  
[thoms@rechtsanwalt-goeran-thoms.de](mailto:thoms@rechtsanwalt-goeran-thoms.de)

Mein Zeichen:  
bitte stets angeben!

Templin, den 30.04.2022

**In Sachen**  
**Wehrbeschwerdeverf. d. ...**  
**- 1 WB ... u. 1 W-VR ... -**

wird der Punkt V. 3. des Schriftsatzes des Unterzeichners vom 14.04.2022 wie folgt ergänzt.

Die Soldaten, welche bisher keine Injektion geduldet und erhalten haben, mithin auch die Antragsteller müssen nicht nur dann ein Straf- und Disziplinarverfahren befürchten, wenn sie die Injektion (auf wiederholten Befehl) nicht dulden, sondern auch dann, wenn nicht nur von zivilen Ärzten eine Kontraindikation und/oder eine Dienstunfähigkeit attestiert, sondern diese Diagnose auch von einem Facharzt im Range eines Oberfeldarztes bestätigt wird.

/ Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung d. ... (Anl. 2)

---

Anwaltskonto: Sparkasse Uckermark, BLZ: 170 560 60, Kto.: 101002521  
IBAN: DE04 1705 6060 0101 0025 21; BIC-/SWIFT-Code: WELADED1UMP

Fremdgeldkonto: Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE07 1705 6060 0101 0025 64; BIC-/SWIFT-Code: WELADED1UMP

Steuernummer: 062 / 281 / 01077; DE 276395603

Diese Verfahrensweise, welche kein Einzelfall darstellt, zeigt deutlich, unter welchen Druck die Soldaten gesetzt werden (sollen). Den Beteiligten im Fall Richter sind aufgrund von Beschwerden von beträchtlichem Umfang ein Großteil der in diesem Verfahren vorgebrachten Tatsachen und Rechtsmeinungen bekannt. Dies ignorierend werden Strafverfahren und (gerichtliche) Disziplinarverfahren eingeleitet und durchgeführt. Wenn diese massivsten „Angriffe“ auf die Psyche der betroffenen Soldaten sogar bei Vorlage einer Kontraindikation und/oder Dienstunfähigkeit erfolgen, kann es nicht mehr um die Gesunderhaltungspflicht aus § 17a SG, sondern vielmehr um einen Verstoß dagegen gehen.

Es wird daher eindeutig willkürlich, rücksichtslos und gesetzespositivistisch eine Duldungspflicht einer irreversiblen Injektion durchgesetzt, welche nur noch von dem in diesem Verfahren entscheidenden Senat, zumindest einstweilen gestoppt werden kann und nicht nur nach Meinung des Unterzeichners auch muss.

Der Unterzeichner teilt in diesem Zusammenhang mit, dass er sich große Sorgen um alle Angehörigen der Bundeswehr macht, besonders natürlich um die bisher noch standhaltenden Soldaten und um die damit einhergehende Schlagkraft der Truppe. Er setzt daher große Hoffnung in die gründliche Aufarbeitung dieser komplizierten und komplexen Angelegenheit im Hauptsacheverfahren aber besonders auch in eine menschenwürdige Entscheidung im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

Ergänzung:

Dass die streitgegenständliche Injektionsduldungspflicht und deren Durchsetzung nur dann verfassungsgemäß wären, wenn es – von anderen Aspekten abgesehen – keine alternativen Behandlungsmöglichkeiten von COVID-19 gäbe, sondern ausschließlich die COVID-19-Injektionen als Schutzmaßnahmen zur Verfügung stünden, wurde bereits vorgetragen.

Ergänzend zum Vortrag der Prozessvertreterin Dr. Röhrig macht der Unterzeichner auf zwei weitere vom PEI empfohlene Medikamente aufmerksam:

[Das PEI schreibt auf seiner Seite:](#)

*„In Deutschland können verschiedene monoklonale Antikörper zur Behandlung von COVID-19 eingesetzt werden.*

...

*Die Europäische Kommission hat am 07.12.2021 das Anwendungsgebiet des monoklonalen Antikörpers RoActemra*

*(Tocilizumab) zur Behandlung von Erwachsenen mit schwerem COVID-19 erweitert.*

...

*Seit dem 18.02.2022 stellt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) außerdem begrenzte Kontingente des Arzneimittels Evusheld (Tixagevimab/Cilgavimab) zur Präexpositionsprophylaxe für bestimmte Personengruppen und zur Anwendung im Rahmen der ärztlichen Therapieentscheidung zur Verfügung."*

Schon aufgrund der nunmehr zahlreichen alternativen Behandlungsmöglichkeiten von COVID-19, ist eine Injektionsduldungspflicht auch für Angehörige der Bundeswehr ausgeschlossen!

Thoms  
Rechtsanwalt